111. Ift eine Erkrankung des Prozestbevollmächtigten geeignet, einen Wechsel in der Person des Rechtsanwaltes als notwendig erscheinen zu lassen? C.B.D. § 87.

VII. Civilsenat. Beschl. v. 25, September 1899 i. S. R. & Co. (Rl.) w. B. (Bekl.). Beschw.-Rep. VIa. 84/99.

- I. Landgericht Liegnit.
- II. Oberlanbesgericht Breslau.

Der Prozesbevollmächtigte des Beklagten war erkrankt. Der Beklagte kündigte ihm das Mandat und bestellte einen anderen Rechtsanwalt zum Prozesbevollmächtigten. Die hierdurch entstandenen Wehrkosten wurden vom Oberlandesgerichte gestrichen. Der Beklagte erhob weitere Beschwerde, welche jedoch zurückgewiesen ist.

Mus ben Grunden:

... "Mit Recht find . . . die burch Bestellung bes Rechtsanwaltes S. zum Prozefibevollmächtigten entstandenen Mehrkoften abgesetzt. Das zuerst dem Rechtsanwalt Dr. A. erteilte Manbat hat der Beklagte seinerseits gekündigt. Gin genügender Grund für diese Maß= regel lag nicht vor; benn solange der Anwalt in geeigneter Beise für Bertretung sorgte, war das Interesse des Beklagten nicht gefährdet. Daß ber Partei das Recht der freien Wahl des Anwaltes geschmälert würde, wenn ihr in solchen Fällen die Kündigung des Mandates und bie Bestellung eines anderen Prozefbevollmächtigten versagt wird, fann nicht zugegeben werben. Die Stellung ber Bartei zu bem von ihr erwählten Rechtsanwalte bringt es vielmehr als Regel mit sich, daß sie bei gegebener Berantaffung bie Ausübung ber Anwaltsthätig= feit durch einen Bertreter geschehen zu laffen bat. Insbesondere muß bie lediglich aus bem bezeichneten Grunde vorgenommene Bestellung eines anderen Anwaltes dem Gegner gegenüber hinfichtlich ber Roften ohne Folgen bleiben. Es mogen Fälle denkbar fein, in denen die Lage ber Sache so erhebliche und besonders geartete Schwierigkeiten bietet, daß die Bertretung mit Erfolg nur durch einen in dem speciellen Rechtsgebiete hervorragend erfahrenen Anwalt geschehen kann, und in benen daher, wenn der zuerst bestellte Prozesbevollmächtigte die Führung der Sache in eigener Person nicht mehr in vollem Umfange besorgen kann, der Partei die Wahl eines anderen gestattet sein muß, der Wechsel in der Person des Anwaltes also im Sinne des § 87 C.P.D. notwendig ist; allein von solcher Beschaffenheit ist der hier vorliegende Fall nicht." . . .